



BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 114 a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBL. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 25.905.730,00 EUR (Nr.10+21)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	30.878.360,00 EUR (Nr.19+22)

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR (Nr.25)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR (Nr.26)

mit einem Fehlbetrag von 4.972.630,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.904.920,00 EUR (Nr.09)
--	----------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.343.500,00 EUR (Nr.10+11)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.363.690,00 EUR (Nr.12)
Einzahlungen aus Abgängen v. Gegenständen	90.560,00 EUR (Nr.13)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.929.630,00 EUR (Nr.16)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.770.990,00 EUR (Nr.17)

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 2.675.910,00 EUR (Nr.21)
--	----------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

6.929.630,00 EUR (Nr.16)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Grundsteuer B auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010 beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO-Doppik Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, 17.12.2010

Bürgermeister



Leonhard Helm

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 114 j Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen im § 2 wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Königstein für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

6.929.630,00 EUR

(in Worten: Sechs Millionen Neunhundertneunundzwanzigtausendsechshundertdreißig Euro)

wird gemäß § 114 j Abs. 2 HGO genehmigt.

2. Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 114 j Abs. 4 Nr. 2 HGO. Den Anträgen auf Einzelgenehmigung ist jeweils neben der Auflistung der mit den Kreditmitteln zu finanzierenden Investitionen auch eine Stellungnahme zur Entwicklung der Kreditfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der jährlichen Tilgungen beizulegen.
3. Das von der Stadtverordnetenversammlung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept erfüllt nicht die gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik und die gemäß der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06.05.2010 (StAnz. 21/2010 S. 1470)) an ein Haushaltssicherungskonzept zu stellenden Anforderungen. Der Aufsichtsbehörde ist mit der Nachtragshaushaltssatzung und dem Nachtragshaushaltsplan 2011 oder – sofern ein Nachtrag 2011 nicht erforderlich ist – mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2012 ein fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das die genannten rechtlichen Vorgaben einhält. Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Bad Homburg, den 19. April 2011
Der Landrat des Hochtaunuskreises
Ulrich Krebs, Landrat

Der Haushalt 2011 nebst Anlagen liegt von

**Montag , 02.05.2011 bis
einschließlich Mittwoch, 11.05.2011**

im Rathaus Königstein, Finanzverwaltung, Burgweg 5, Zimmer 104, während der Dienstzeiten:

montags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
dienstags, mittwochs, donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
öffentlich aus.	

Königstein im Taunus, den 26.04.2011

Der Magistrat

Krimmel, Erster Stadtrat